Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erbringung von IT-Dienstleistungen

Imbel | Elias Fierke

Stand: 31.10.2026

Imbel
Elias Fierke
Zepernicker Straße 50
16321 Bernau bei Berlin

info@imbel.eu
https://imbel.eu

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 3

2 Art und Umfang der Leistungen 3

3 Laufzeit, Ausführungsort 4

4 Vergütung 4

5 Änderung der Dienstleistung 5

6 Ergebnisse der Dienstleistung 5

7 Leistungsstörungen 6

8 Schutzrechtsverletzung 6

9 Sonstige Haftung des Auftragnehmers 6

10 Verjährung 7

11 Geheimhaltung 7

12 Schlussbestimmungen 7

1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Einzelunternehmen "Imbel", Inhaber Elias Fierke (nachfolgend "Imbel"), und seinen Kunden (nachfolgend "Kunde" oder "Auftraggeber").

 Kunde/Auftraggeber kann sowohl ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB als auch ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande. Soweit gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben ist, kann der Vertrag insbesondere schriftlich, in Textform, elektronisch, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden.

 Bei mündlich geschlossenen Verträgen kann Imbel die wesentlichen Vertragsinhalte, insbesondere den vereinbarten Leistungsumfang und die Vergütung, dem Auftraggeber anschließend in Textform bestätigen.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Imbel und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte. Soweit dem Auftraggeber ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, wird Imbel den Auftraggeber gesondert über die Voraussetzungen, Fristen und Rechtsfolgen des Widerrufs informieren.
6. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterscheiden, gelten die jeweiligen gesetzlichen Begriffsbestimmungen der §§ 13 und 14 BGB.

 Zwingende gesetzliche Schutzvorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt. Abweichende individuelle Vereinbarungen mit Unternehmern sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit möglich.

2 Art und Umfang der Leistungen

1. Imbel erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag/Angebot ausgewiesenen Dienstleistungen.
2. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, dem angenommenen Angebot sowie den darin einbezogenen Leistungsbeschreibungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten gilt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Rangfolge:
 i) individuelle Vereinbarungen,
 ii) Vertrag,
 iii) Angebot,
 iv) Leistungsbeschreibung,
 v) diese AGB.
3. Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg als geschuldet vereinbart wurde, handelt es sich bei den Leistungen von Imbel um Dienstleistungen. Imbel schuldet in diesem Fall die Erbringung der vereinbarten Tätigkeit, nicht jedoch das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Erfolgs.
4. Wird ausdrücklich die Herstellung eines bestimmten Werkes oder das Herbeiführen eines bestimmten Erfolgs vereinbart, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich als Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen vereinbart wurde, obliegt sie dem Auftraggeber. Dieser hat insbesondere vor Eingriffen in seine Systeme geeignete und aktuelle Datensicherungen anzufertigen.

 Der Auftraggeber hat Imbel auf bestehende Sicherungskonzepte, bekannte Risiken und beson-

dere Anforderungen an die Datenintegrität hinzuweisen. Soweit im Einzelfall erforderlich, kann Imbel vor Beginn der Arbeiten den Nachweis einer aktuellen Datensicherung verlangen.

6. Imbel erbringt die Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Stand der Technik, soweit dies für die vereinbarte Leistung erforderlich und zumutbar ist.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Imbel bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung erforderlicher Informationen, Zugangsdaten, Unterlagen und Systemzugänge sowie die Benennung geeigneter Ansprechpartner.

 Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, können zu einer entsprechenden Anpassung vereinbarter Leistungsfristen und einer zusätzlichen Vergütung führen, soweit Imbel diese nicht zu vertreten hat.
8. Soweit zwischen Imbel und dem Auftraggeber ausdrücklich die Herstellung eines Werkes im Sinne des Werkvertragsrechts vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen.
9. Imbel wird dem Auftraggeber die Fertigstellung des Werkes mitteilen und ihm dieses zur Prüfung und Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber hat das Werk innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und Imbel das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.
10. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Wesentliche Mängel sind Imbel unter Beschreibung der jeweiligen Beanstandung mitzuteilen.
11. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, bleiben die gesetzlichen Rechte der Vertragsparteien unberührt.
12. Die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahmefiktion gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. Gegenüber Verbrauchern setzt eine Abnahmefiktion insbesondere voraus, dass Imbel den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinweist.

3 Laufzeit, Ausführungsort

1. Dauerschuldverhältnisse werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Laufzeit und Kündigungsfrist ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.
2. Soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossenes Dauerschuldverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Der Ort der Leistungserbringung wird während oder nach Vertragsschluss in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt.

4 Vergütung

1. Die Leistungen werden, sofern vertraglich nicht anderweitig geregelt, auf Basis eines Stundensatzes erbracht.
2. Für notwendige An- und Abfahrten im Rahmen der Leistungserbringung kann Imbel eine gesonderte Vergütung verlangen, sofern dies vor Vertragsschluss vereinbart wurde.

 i) Für erforderliche Fahrzeiten mit dem Fahrrad oder Kraftfahrzeug berechnet Imbel eine Reisezeitvergütung von 18,90 € je angefangene 60 Minuten.

 Maßgeblich ist die gesamte erforderliche Reisezeit für Hin- und Rückfahrt zwischen dem vorab vereinbarten Ausgangs- und Einsatzort.

 ii) Reisezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden, soweit nicht anders vereinbart, mit dem für die jeweilige Dienstleistung geltenden Stundensatz vergütet.

iii) Entstehende zusätzliche Auslagen, insbesondere Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und Parkgebühren, können dem Auftraggeber nach vorheriger Vereinbarung gesondert berechnet werden.

3. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich als Gesamtpreise. Soweit Imbel die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG anwendet, wird keine Umsatzsteuer erhoben und ausgewiesen.
6. Maßgeblich für die Vergütung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise sowie etwaige nachträglich einvernehmlich vereinbarte Änderungen.

5 Änderung der Dienstleistung

1. Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen. Ein Anspruch auf Umsetzung der Änderungen besteht nur, soweit diese für Imbel technisch und wirtschaftlich zumutbar sind.
2. Änderungen des Leistungsumfangs lassen bereits entstandene Vergütungsansprüche sowie die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen unberührt. Soweit durch die Änderungen zusätzliche Leistungen erforderlich werden, können diese gesondert vergütet werden.
3. Imbel prüft das Änderungsverlangen und teilt dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen mit, ob und unter welchen Bedingungen die gewünschte Änderung umgesetzt werden kann. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf Vergütung, Leistungsumfang und Ausführungsfristen mitzuteilen.
4. Änderungen werden erst mit Zustimmung beider Vertragsparteien in Textform Vertragsbestandteil. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die ursprünglich vereinbarte Leistung fortgeführt, soweit dies möglich und zumutbar ist.

6 Ergebnisse der Dienstleistung

1. Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen der vertraglichen Leistung speziell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene geschäftliche oder private Zwecke.

 Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Verwendung, Vervielfältigung sowie die Bearbeitung und Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechts durch Dritte bearbeiten und weiterentwickeln zu lassen.

 Die Nutzungsrechte werden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart wurde.
2. Vorbestehende Softwarebestandteile, Bibliotheken, Vorlagen, Werkzeuge, Methoden und sonstige von Imbel unabhängig vom konkreten Auftrag entwickelte Bestandteile verbleiben im Recht von Imbel.

 Imbel ist berechtigt, allgemeine Kenntnisse, Erfahrungen, Ideen, Konzepte und nicht kundenspezifische Bestandteile aus der Leistungserbringung für weitere Projekte zu verwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers oder diesem eingeräumte ausschließliche Rechte verletzt werden.

 Soweit vorbestehende Bestandteile von Imbel in die Arbeitsergebnisse eingebunden werden, erhält der Auftraggeber an diesen Bestandteilen ein einfaches Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Abweichende Lizenzbedingungen Dritter bleiben unberührt.
3. Für Bestandteile, die von Dritten stammen, insbesondere Open-Source-Software und sonstige

Fremdsoftware, gelten die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Rechteinhaber. Imbel kann insoweit keine weitergehenden Nutzungsrechte einräumen, als Imbel selbst hierzu berechtigt ist.

4. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsdateien oder sonstigen internen Arbeitsmaterialien besteht nur, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

7 Leistungsstörungen

1. Der Auftraggeber hat erkennbare Unstimmigkeiten oder Beanstandungen hinsichtlich der erbrachten Leistungen Imbel möglichst zeitnah mitzuteilen und dabei die beanstandeten Leistungen sowie die Art der Beanstandung näher zu beschreiben.

 Soweit Imbel eine Pflichtverletzung oder einen Mangel zu vertreten hat und eine Nachbesserung gesetzlich oder vertraglich geschuldet ist, wird Imbel diese innerhalb einer angemessenen Frist und ohne zusätzliche Vergütung vornehmen.

2. Kann Imbel die vereinbarte Leistung aus Gründen, die Imbel zu vertreten hat, nicht vollständig erbringen, bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

 Imbel ist berechtigt, die Vergütung für die bis zur Beendigung des Vertrags ordnungsgemäß erbrachten und vergütungspflichtigen Leistungen zu verlangen. Bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückzuerstatten.

3. Verzögert oder verhindert der Auftraggeber die Leistungserbringung durch eine fehlende, unvollständige oder verspätete Mitwirkung, hat Imbel den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und ihm, soweit erforderlich, eine angemessene Frist zur Mitwirkung einzuräumen.

 Hierdurch entstehende zusätzliche Aufwendungen und Verzögerungen können dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit dieser die Umstände zu vertreten hat.

 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen Annahmeverzugs oder unterlassener Mitwirkung, bleiben unberührt.

8 Schutzrechtsverletzung

1. Imbel wird bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die ihm bekannten Rechte Dritter beachten.
2. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte, Daten, Softwarebestandteile und sonstigen Materialien für die vereinbarte Verwendung eingesetzt werden dürfen.
3. Der Auftraggeber stellt Imbel von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf einer rechtswidrigen Verwendung der vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien beruhen und der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten hat.
4. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über bekannt werdende Ansprüche Dritter wegen möglicher Schutzrechtsverletzungen und unterstützen sich bei deren Abwehr in angemessenem Umfang.

9 Sonstige Haftung des Auftragnehmers

1. Imbel haftet unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Imbel, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt ebenfalls unbeschränkt.

 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Imbel nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

 Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

2. Für Datenverluste haftet Imbel im Rahmen der vorstehenden Haftungsregelungen. Bei leicht fahrlässig verursachten Datenverlusten ist die Haftung auf denjenigen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

10 Verjährung

Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit in diesen AGB oder im jeweiligen Vertrag keine wirksame abweichende Regelung getroffen wurde.

11 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.
2. Als vertraulich gelten insbesondere Zugangsdaten, Passwörter, interne Dokumentationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie nicht öffentlich zugängliche technische und organisatorische Informationen.
3. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, die jeweils andere Vertragspartei zugestimmt hat oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

 Die Weitergabe an Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Subunternehmer ist zulässig, soweit diese zur Erfüllung vertraglicher Pflichten eingesetzt werden und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder der empfangenden Vertragspartei nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren.
5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des jeweiligen Vertrags hinaus fort.
6. Soweit Imbel im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Vertragsparteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags sollen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung gesetzlich zulässig ausgeschlossen werden kann.

 Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Staates entzogen werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.